

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einhaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Verkehrs-Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädke, Lissa i. P.

Nr. 93.

Mittwoch, den 21. November

1917.

Ämtlicher Teil.

Volkszählung am 5. Dezember 1917.

1. Am 5. Dezember 1917 findet nach der Bundesratsverordnung vom 18. Oktober d. Js. (R.-G.-Bl. S. 906) im Deutschen Reich eine Volkszählung statt, deren Durchführung in Preußen dem Königl. Statistischen Landesamt in Berlin übertragen ist.

2. Durch diese Volkszählung sollen alle in der Haushaltung in der Nacht vom 4. zum 5. Dezember 1917 anwesenden, sowie die aus der Haushaltung nur vorübergehend abwesenden Personen ermittelt werden. Dabei ist die Mitternachtsstunde entscheidend, so daß die erst nach 12 Uhr Geborenen nicht mitgezählt sind, wohl aber die erst nach 12 Uhr Gestorbenen.

3. Die Zählung erfolgt nach Haushaltungen getrennt durch namentliche Aufzeichnung der zu der Haushaltung gehörigen Personen.

Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- oder hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleichgeachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirtschaft führen.

Als Haushaltung gelten auch die in einer Kaserne, in einem Gefangenen- oder Internierungslager oder in Massenquartieren Untergebrachten, die in einem Anstaltshaus oder in einem Lazarett befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf- usw. Anstalt) Untergebrachten, ferner Besatzung und Fahrgäste eines Schiffes, Bewohner eines Wagens usw.

Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben, sind bei der Haushaltung nachzuweisen, bei der sie am 5. Dezember zuerst angekommen sind.

Die Zählung ist auch auf die am 5. Dezember im Bezirk der Gemeinden liegenden oder zuerst dort von der Fahrt im Laufe des Tages anlangenden Schiffe zu erstrecken.

4. Für die Zählung sind folgende Vorordnungen zu verwenden:

- Haushaltungsliste A,
- Zählerliste B,
- Gemeindeliste C und
- Kreisliste D.

Mit Rücksicht auf die Papierknappheit ist die größte Sparsamkeit mit den Zählpapieren dringend geboten.

5. Die namentliche Aufzeichnung der zu der Haushaltung gehörigen Personen geschieht in Haushaltungslisten.

Zur Eintragung in die Haushaltungsliste sind die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter verpflichtet.

6. Für die bei der Zählung über die Persönlichkeit des einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren; sie dürfen nur zu den vom Reichstatthalter oder von

der Staatsregierung bestimmten amtlichen Zwecken benutzt werden.

7. Die Zählung hat nicht die in den Reichs- oder Landesgesetzen vorgesehenen rechtlichen Wirkungen einer Volkszählung.

8. Mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark wird bestraft, wer sich weigert, die vorgeschriebenen Angaben in die Haushaltungslisten einzutragen, oder wer wissentlich wahrheitswidrige Angaben macht.

Lissa, den 15. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorf

Bekanntmachung

Nr. E. 452/10. 17. R. N. N.

betreffend Erzeugung des Kriegsmaterials durch Eisen- und Stahlwerte.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813), — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Änderung des Gesetzes über den Kriegszustand — mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen angedroht sind und beim Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden kann. Auch kann der Vertrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) geschlossen werden.

§ 1.

Die Eisen- und Stahlwerte haben Aufträge, deren Ausführung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin oder einer von dieser bezeichneten Stelle als im kriegswirtschaftlichen Interesse notwendig gefordert wird, unverzüglich auszuführen. Kann ein Werk den Auftrag nur ausführen unter Zurücksetzung anderer Aufträge auf Kriegsmaterial, so entscheidet auf eine dem Werk obliegende unverzügliche Benachrichtigung die Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder eine von dieser bezeichnete Stelle über Reihenfolge der Ausführung der Aufträge.

§ 2.

Ist ein Werk der Ansicht, daß betriebstechnische Hindernisse der Ausführung des Auftrages entgegenstehen, so kann es innerhalb einer Woche die Entscheidung der beim Deutschen Stahlbund in Düsseldorf zu bildenden Entscheidungskommission anrufen. Die Entscheidungskommission besteht aus einem Vorsitzenden (dem Beauftragten des Kriegsministeriums beim

Deutschen Stahlbund, Düsseldorf) und sechs Mitgliedern, von denen je drei von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung und vom Deutschen Stahlbund bestellt werden.

Die Entscheidungen ergeben durch Mehrheitsbeschluß der Kommission in Besetzung vom Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern, von denen je eines von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung und vom Deutschen Stahlbund bestellt sein muß.

§ 3.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Posen, den 5. November 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

Bekanntmachung

betr. Verichtigung der Bekanntmachung W. III. 700/5. 17. K. R. N. vom 10. Juli 1917 betr. Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindsäden.

Bei Preistafel II A ist das Wort „Papiergrundgarn“ in „Papiergrundgarn“, ferner zu A b Garn Nr. 1 metrisch bei Verwendung eines Papiers mit 75 bis 99 v. H. Natron (Sulfat-) Zellstoffgehalt der Preis von 201 in „204“ zu ver-
richtigen.

Posen, den 12. November 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Zu Mitgliedern des Schlichtungsausschusses für die Proviant Posen, der gemäß Ziffer 2 Absatz der Preussischen Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 Nr. VI b 3361 III zur Verordnung des Bundesrats über Vorräte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 646) zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Vorräten an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin ergeben, errichtet worden ist, sind von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Posen der Regierungsrat Maubach in Posen als Vorsitzender, der Rittergutsbesitzer Seiffahrt in Klingenburg bei Blawce, Hr. Schröda, und der Kaufmann Carl Kreischner in Bissa i. P. als Beisitzer ernannt worden.

Posen, den 3. November 1917.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: von Marcard.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 15. November 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bescheinigungen über Leistungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes.

Auf Anregung des Rechnungshofes des Deutschen Reichs weist das Kriegsministerium erneut darauf hin, daß zur Wahrung der Interessen der Berechtigten und zur Vermeidung von Doppelzahlungen über jede Leistung auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes eine vorchriftsmäßige Bescheinigung erteilt werden muß, aus der der Truppenteil oder die Militärverwaltung, für die die Leistung erfolgt ist, ferner der Gegenstand, Zweck, Anfang und die Zeit der Leistung ersichtlich sein müssen. Die Bescheinigungen sind durch die zuständigen Militärbehörden oder Kommandoführer auszustellen, und zwar sind die in Beilage A Nr. 1 bis 5 der Ausführungsverordnung zum Kriegsleistungsgesetz vorgeschriebenen Formulare zu verwenden (vergl. § 4 Absatz 3 des Kriegsleistungsgesetzes und Abschnitt I Ziffer 1 Nr. 5 der zugehörigen Ausführungsverordnung). Die Ausstellung der Bescheinigungen durch Offiziere, Unteroffiziere oder Mannschaften, die im jeweiligen Falle nicht die Rechte des Kommandoführers besitzen, ist ebenso wie die Abgabe einzelner Zettel unzulässig.

Bissa, den 17. November 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Betrifft Portofreiheit von Urlaubs- und Zurückkellungs- gesuchen für die Landwirtschaft.

Die gütlichen Äußerungen der Gemeinde- und Gutsbehörden über die Dringlichkeit der Gesuche, die vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkte zu beurteilen sind, liegen nach der Auffassung des Kriegsministeriums in rein militärischem Bedürfnisse. Der Schriftwechsel der Gemeinde- und Gutsbehörden mit den Kriegswirtschaftsstellen in diesen Angelegenheiten ist daher unter dem Vermerte „Heeresfache“ im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen portofrei. Portopflichtig sind dagegen alle Postsendungen — soweit deren Absender nicht die Portovergütigungen der Feldpost genießen — wenn sie von den Urlaub oder Zurückkellung Nachsuchenden selbst, deren Angehörigen, Arbeitgeber oder sonstigen Privatpersonen ausgehen.

Bissa, den 16. November 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Pferdeaushebungen.

Der Zuschlag zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde ist mit Geltung vom 15. Oktober 1917 auf 100 vom Hundert der Friedenspreise festgesetzt worden.

Bissa, den 17. November 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bei der geringen Ueberweisung von Pferden kann der großen Gespannot nur durch ausgiebige Benutzung der Rinder, insbesondere der Kühe zum Angespann abgeholten werden. Die Verwendung des Rindes als Gespannier soll deshalb gefördert werden durch Beihilfen, welche nachträglich zu der Beschaffung des Gespanns und als Entschädigung für die Verköstigung und Pflege des Anlernens von der Landwirtschaftskammer gegeben werden.

Die Beihilfe soll betragen

1. für den, der zum ersten Mal ein Rind in seinem Betriebe zum Zuge anlernt und mindestens 3 Monate benutzt hat, 100 Mk.,
2. für jeden, der über die bisher zum Gespann verwendete Rinderzahl als Ersatz für Pferde Rinder gebraucht und mindestens 3 Monate verwendet, 50 Mk. für jedes neu angelehrte Rind.

Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Gemeinde- bzw. Gutsvorstehers bei der Landwirtschaftskammer zu führen.

Zu diesen Beihilfen wird aus den Pferdergeldern der Landwirtschaftskammer ein Betrag von zunächst 10 000 Mk. zur Verfügung gestellt.

Vom 1. Januar 1918 ab sollen von der Landwirtschaftskammer Pferde nur an die Personen abgegeben werden, die eine Bescheinigung des Gemeinde-(Guts-)Vorstehers beibringen, daß sie zum Angespann von Rindern (insbesondere auch Kühen) nicht in der Lage sind.

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung sogleich zur Kenntnis der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu bringen.

Bissa, den 10. November 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Schmieröl.

Diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, welche Not an Schmiermittel leiden, haben sich künftig mit der Kriegsschmiergesellschaft an. k. H. in Berlin SW. 68, Markgrafenstraße 55, direkt in Verbindung zu setzen.

Bissa, den 20. November 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Der Kaufmann M. Freund in Oels i. Schl. ist im Kreise Bissa der amtlich bestellte Einkäufer für Flach. Die nachbauenden Landwirte wollen sich nötigenfalls an ihn wenden.

Bissa, den 10. November 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Dem Lehrer Sasse aus Frankowa ist für die Wiederergreifung flüchtiger Kriegsgefangener vom k. k. General-Kommando eine Belohnung von 5 Mark bewilligt worden.

Lissa, den 13. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Zimmermann Samuel Lamprecht in Laßwitz ist unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs zum Trichinenbeschauer für den Trichinenschaubezirk Laßwitz I und die Bezirkshebamme Anna Gewinn in Laßwitz ebenfalls unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs zur Trichinenbeschauerin für den Trichinenschaubezirk Laßwitz II von mir bestellt worden.

Lissa, den 19. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Herren Landwirte, welche Feldgemüsebau betreiben wollen, werden ersucht, den Bedarf ihres Gemüsesamens schon heute bei der Provinzialstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung G. m. b. H. in Posen anzumelden, da bei der Knappheit an Samen spätere Bestellungen wahrscheinlich keine Aussicht auf Lieferung mehr haben.

Posen, den 12. November 1917.

Geschäftsabteilung, G. m. b. H.
J. V. gez. Lübben.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 14. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat den Erzeugerhöchstpreis für Stoppel- und Wasserrüben auf 1,50 Mk. für den Zentner festgesetzt.

Demgemäß werden

1. als Großhandelspreis 2,50 Mk. für den Zentner und
2. als Kleinhandelspreis 3,50 Mk. für den Zentner festgesetzt.

Lissa, den 12. November 1917.

Kreisstelle für Gemüse und Obst.
von Kardorff.

Landrat.

Der § 6 der Kohlenverordnung für den Kreis Lissa vom 26. August 1917, Kreisblatt Nr. 69 für 1917, wird hiermit wie folgt ergänzt:

Der Bezug von Brennmaterialien aller Art in Wagenladungen durch Händler oder durch den Verbraucher direkt ohne Benutzung des Händlers ist nur gegen eine vom Vorsitzenden des Kommunalverbandes abgestempelte Bezugsbefreiung zugelassen.

Lissa, den 13. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die nächste
Gemeindevorsteherversammlung
findet am

23. November 1917, vormittags 9 Uhr
im Gasthaus „Weißer Schwan“ statt.
Pünktliches und vollständiges Erscheinen ist unbedingt erforderlich, da wichtige Angelegenheiten zu besprechen sind.
Lissa-West, den 19. November 1917.

Der Königliche Bezirkskommissar.
J. E.: Engel.

In dem von dem Bäcker Dobinski in Grabowiec bewohnten Hause ist Diphtherie ausgebrochen. Das Betreten des Hauses ist jedermann verboten.
Lissa-Ost, den 17. November 1917.

Der Königliche Bezirkskommissar.
Rainprechter.

Nichtamtlicher Teil.

* **Nachentrichtung der Reichsstempelabgabe zu ausländischen Wertpapieren.** Um die vollständige Anmeldung der in deutschem Besitz befindlichen ausländischen Wertpapiere bei der Reichsbank nicht durch die Furcht zu beeinträchtigen, in Stempelstrafe genommen zu werden, haben sich die Regierungen aller deutschen Bundesstaaten entschlossen, die etwa wegen unterlassener Entrichtung der Reichsstempelabgabe für ausländische Wertpapiere verwirkten Strafen insoweit nicht festzusetzen oder zum Vollzuge zu bringen, als Wertpapiere der Reichsbank mit dem Vermerk „unversteuert“ angemeldet werden und die geschuldete Abgabe nachentrichtet wird. Nach dem Erfolge der Maßnahme muß angenommen werden, daß vielfach in den bei der Reichsbank eingereichten Anmeldungen die Bezeichnung der Papiere als unversteuert unterblieben und die Nachentrichtung der Abgabe unterlassen ist. Die Nachentrichtung der Abgabe muß deshalb vielfach unterblieben sein, weil eine besondere Aufforderung zur Vorlage der Papiere zwecks nachträglicher Stempelentrichtung erwartet wurde. Es ist jetzt aber Sache jedes Eigentümers ungestempelter ausländischer Papiere, diese einer zur Abstempelung zuständigen Steuerstelle zur Nachversteuerung anzumelden und vorzulegen. Die Nachentrichtung liegt im eigenen Interesse des Eigentümers, da sie eine wesentliche Bedingung für die Straffreiheit wegen Unterlassung der rechtzeitigen Abgabentrachtung ist. Wer die Nachentrichtung unterläßt, schwebt in Gefahr der Strafverfolgung, welche Geldstrafen in Höhe des 25fachen Betrages der hinterzogenen Abgabe, mindestens aber 20 Mark für jedes Wertpapier, androht. Die Nachentrichtung der Abgabe hat nicht unbedingt die Aufdrückung des Reichsstempels auf die ausländischen Wertpapiere zur Folge; vielmehr kann von der Abstempelung der Wertpapiere abgesehen und über die Abgabentrachtung eine Bescheinigung erteilt werden, sofern dies in der Anmeldung zur Nachentrichtung der Abgabe beantragt wird.

* **Unbestellbare Postpakete.** Trotzdem in den Zeitungen wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen worden ist, zur Verhütung der Unanbringlichkeit in die Pakete obenauf ein Doppel der Aufschrift zu legen, wird diese zweckmäßige Aufforderung im allgemeinen sehr wenig beachtet. Unter den von den Postanmeldestellen in den Monaten April bis September 1917 amtlich geöffneten 50 908 Paketen haben sich nur 720, d. h. 1,41 v. H., befunden, die ein Aufschriftsdoppel enthielten. Bei dem g. H. vorhandenen minderwertigen Klebstoff, der ein dauerhaftes Festhalten der Paket- aufschrift nicht gewährleistet, liegt es im eigenen Interesse der Absender, die Unanbringlichkeit ihrer Pakete durch Einlegung eines Doppels der Aufschrift zu verhüten.

)(**Deutsch Wille.** Im Auftrage der Landwirtschaftskammer sprach am Sonntage im Vereins Hause der kgl. Gartenbaudirektor Reiffert aus Posen über den „Obstbau“. In anschaulicher Weise erläuterte er seine Ausführungen über das Pflanzen, die Pflege und die Behandlung der Obstbäume durch entsprechende Lichtbilder. Im nächsten Jahre sollen hierorts praktische Vorführungen im Obstbau unter seiner Leitung stattfinden.

Posen. Die Frau Prinzessin August Wilhelm stattete am Sonnabend vormittag dem nach ihr benannten Prinzessin August Wilhelm-Säuglingsheim des Nationalen Frauen dienstes am Sapiehaplatz einen einständigen Besuch ab. — In der Nacht zum Sonntag wurde in die Uhren- und Goldwarenhandlung von Rajkowsky, Ecke St. Martin- und Ritterstraße, ein Einbruchsdiebstahl verübt. Aus dem Schaufenster wurden Goldwaren im Einkaufswerte von 10 000 Mark gestohlen, darunter 15 goldene Armband-Damenuhren mit Brillanten, 18 andere goldene Damenuhren, Ohrringe und Krawattenknädel mit Brillanten, goldene Herrenuhren, darunter eine besonders wertvolle goldene Repetieruhr im Werte von 575 Mark. Unter dem dringenden Verdacht, den Einbruchsdiebstahl verübt zu haben, wurde ein hiesiger 26-jähriger Kellner in Haft genommen; von der Diebesbeute fehlt jedoch noch jede Spur. Der Verflohlene ist nicht verurteilt. — Den Tod auf den Straßenbahnschienen fand am Sonnabend die 80-jährige schwerhörige Frau Urbanika.

Günzburg. Die Herberge zur Heimat besteht jetzt 25 Jahre. Sie hat in dieser Zeit 54 258 Wanderern Aufnahme gewährt.

Einladung

zu einer
Ausschussführung
auf
Donnerstag, den 29. November 1917,
nachmittags 6 Uhr,
im Hotel Ritsche in Elfa.

Tagesordnung:
Abnahme der Jahresrechnung f. 1916.
Elfa, den 20. November 1917.

Der Vorsitzende des Vorstandes der
Landtraulente für den Kreis Elfa.
Neumann.

Benktl-Kippdämpfer
Reisselöfen
Dauerbrandöfen
Ofenplatten aller Art
offert
Alfred Strecker.

Eintochgläser
mit Gummiringen,
Eintoch-Dosen aus Weißblech, sowie
Selantine- und Gummiringe extra
empfiehlt
Paul Kleiber,
Kaiser-Wilhelm-Straße 2.

Kaffee-Ersatz
à Pfund 1,20 Mk. und 2,10 Mk.
empfiehlt
J. Krischker.

Wasserrüben,
Kohlrüben,
Mohrrüben,
Suterrüben
läuft waggonweise
H. Herkner,
Kaiser-Friedrich-Straße 5.

Größere Landwirtschaft
in der Nähe von Elfa bei Barzahlung
zu kaufen gesucht. Angebote unter
St. 100. an den „Anzeiger“ erbeten.

Für ländlichen Haushalt tüchtige,
erfahrene, evang.

Wirtin
etwa in den 40er Jahren gesucht.
Angebote unter „Wirtin“ an den
„Anzeiger“ erbeten.

Bekanntmachung.

Die Zwischenscheine für die 5% Schuldverschreibungen
der VI. Kriegsanleihe können vom
26. November d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zins Scheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W. 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 15. Juli 1918 die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Verträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts oberhalb der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Mit dem Umtausch der Zwischenscheine für die $4\frac{1}{2}\%$ Schatzanweisungen der VI. Kriegsanleihe in die endgültigen Stücke mit Zins Scheinen kann nicht vor dem 10. Dezember begonnen werden; eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgt Anfang Dezember.

Berlin, im November 1917.

Reichsbank-Direktorium.
Gabenstein. v. Grimm.

Zur gefälligen Beachtung.

Nachdem der Bau und die Einrichtung der

Kreis-Abdeckerei

für die Kreise Elfa-Graustadt beendet, soll mit dem Betriebe begonnen werden.

Es sind daher von nun an sämtliche in den beiden Kreisen anfallenden Kadaver nur dieser Anstalt zur Abholung anzumelden.

Neulauke bei Graustadt, den 20. November 1917.

Ernst Holzbecher,
Besitzer.

☛ Fernsprecher wird noch später bekanntgegeben. ☛

Für Weidenbesitzer.

Laut amtlicher Bekanntmachung des Kriegsamtes Posen bin ich als amtlicher Aufkäufer von Weiden und Weidenstöcken für den Bereich des V. Armee Korps mit Ausnahme der Kreise Meseritz, Neutomischel, Schwerin a. B. und Birnbaum bestellt worden. Ich ersuche, mit dem Schneiden der Weiden sofort zu beginnen und, falls noch nicht geschehen, sich mit mir bezüglich Ankauf derselben in Verbindung zu setzen.

Alle früheren Kaufverträge und Pachtungen sind mit der Beschlagnahme der Weiden ungültig geworden.

Reinhold Hoffmann, Weidenschälerei,
Unruhstadt (Posen).